

**Einschreiben**

Bundesamt für Verkehr
Sektion Bewilligungen I
3003 Bern

Solothurn, 9. Dezember 2009

EINSPRACHE

Von

Verein Pro Sesseli
Vertreten durch dessen Präsident
Dr. Heinz Rudolf von Rohr
Haffnerstrasse 25
4500 Solothurn

Einsprecher

gegen

Seilbahn Weissenstein AG, Hauptstrasse 69, 4500 Solothurn

Bauherrschaft

betreffend

öffentliche Planaufgabe für den **Bau der 6er-Umlaufkabinenbahn Oberdorf – Nesselboden - Weissenstein**, Kanton Solothurn, Gemeinde Oberdorf

Aussteckung**I. RECHTSBEGEHREN**

Das Plangenehmigungsgesuch mitsamt Konzessionsantrag zum Bau und Betrieb der Gondelbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein sowie samt Antrag um Abbruch und Rückbau der bestehenden Sesselbahn sei zur Vervollständigung und Errichtung einer korrekten Aussteckung und Profilierung zurückzuweisen und anschliessend neu zu publizieren und öffentlich aufzulegen (Wiederholung der Publikation).

- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

II. FORMELLES

Frist

Gemäss Baupublikation vom 27. August 2009 sind Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen. Die Einsprachefrist läuft bis am 29. September 2009. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist gehörig gewahrt.

III. BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Einsprache richtet sich einzig und allein gegen Aussteckung und mangelhafte Profilierung.

2. Mangelhafte Aussteckung bzw. Profilierung

2.1 Gemäss vorgenannter Publikation richtet sich das Verfahren nach dem Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01), nach der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) sowie subsidiär nach dem Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) und dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG, SR 711).

Gemäss Art. 18 c Abs. 1 EBG sind vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar zu machen, indem diese ausgesteckt werden; bei Hochbauten hat sie (Bahnunternehmung) Profile aufzustellen.

Ebenso gemäss Art. 13 SebV gelten für die Aussteckung folgende Vorschriften:

- a. Die Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- b. Die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten sind durch Profile zu kennzeichnen.
- c. Muss gerodet werden, so ist die zu rodende Fläche oder sind die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen.

Die Aussteckung und Profile dürfen erst nach der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches und allfälliger Einsprachen entfernt werden. Während dieser Zeit ist der Bauherr für den fachgemässen Unterhalt des Baugespanns verantwortlich.

Wurde zwar korrekt publiziert, aber das „Baugespann (Aussteckung, Profilierung) nicht bzw. nicht konform aufgestellt, so ist das Publikationsverfahren mit der Profilierung zu wiederholen.

Zweck dieser Massnahmen ist es, einem weiteren Personenkreis von direkt und indirekt Interessierten, aber auch der Bürgerschaft schlechthin, die Beurteilung des Bauvorhabens und deren Einwirkungen unter öffentlichen und privaten Gesichtspunkten zu ermöglichen – sei es bezüglich der räumlichen Ausdehnung des Baus wie aber auch allfälliger Einwirkungen auf die Umgebung - und sie in die Lage zu versetzen, Einwendungen zu erheben.

- 2.2 Gemäss Publikation vom 27.08.2009 wurden Talstation und Bergstation profiliert. Aus Sicherheitsgründen (laufender Betrieb) wurden Stützenstandorte und der vordere Teil der neuen Mittelstation unter Angaben der Masse mit Holzpflocken ausgesteckt.
- 2.3 Den Planunterlagen der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Liestal, folgend, handelt es sich bei den geplanten und zur Zeit zur Genehmigung publizierten Hoch- bzw. Kunstbauten u.a. um eine Tal-, eine Mittel- und eine Bergstation sowie um 17 Masten. Nebst der Mittelstation Nesselboden (nur teilweise ausgesteckt), welche beachtliche Masse aufweist, geht es dabei insbesondere um die 17 Maste, auf deren Profilierung verzichtet wurde. Masten, deren Höhen zwischen 8.05m und 22.23m variieren.
- 2.4 Das Argument, wonach aus Sicherheitsgründen während des laufenden Betriebs nicht vorschriftsgemäss profiliert werden kann, sind reine Schutzargumente der Bauherrschaft. Alles Argumente, um über das wahre Ausmass der geplanten Gondelbahn und deren unwiderruflicher und nicht mehr gut zu machender Eingriff in ein BLN-Objekt (BLN-Weissenstein) dem Personenkreis von direkt und indirekt Interessierten hinweg zu täuschen.

Bahnanlagen und technische Interventionen prägen das Erscheinungsbild der Landschaft und hinterlassen sichtbare Einschnitte. Der Massstab der bestehenden Weissenstein-Sesselbahn steht in einem adäquaten, ausgewogenen Verhältnis zu seiner natürlich-topografischen Umgebung sowie zu seiner aktuellen wirtschaftlichen und touristischen Nutzung. Dazu tragen insbesondere die Eingliederung der Stationen und die Seilführung unterhalb der Baumspitzen bei.

Die geplante und publizierte Neuanlage hätte hingegen voluminösere Stationsgebäude, höhere Masten, grosse Gondeln und eine breite Waldschneise zur Folge. Die geplanten Masten würden gegenüber den heutigen Masten derart erhöht, so dass die neue Bahn teilweise über dem Wald geführt wird.

Dies würde das Landschaftsbild des stark exponierten Jurasüdhanges massgeblich verändern und erheblich beeinträchtigen. Auch aus der Nähe betrachtet, träten die Stationsgebäude aufgrund ihrer grossen Volumina stark in Erscheinung.

- 2.5 Die geplante Neuanlage mit den grösseren Stationen, höheren Masten und der Seilführung (teilweise über Wald geführt) stellen gegenüber der heutigen Anlage wie vorstehend dargetan eine erhebliche Veränderung dar.

Teilprofilierungen sowie in den Erdbereich gesetzte Holzpflocke reichen in keiner Art und Weise aus, um die geplante Gondelbahn und deren Volumina und Höhen und die sich daraus ergebenden massiven räumlichen Veränderungen und schwerwiegenden Beeinträchtigungen des BLN-Objektes Weissenstein effektiv und ausreichend erkennbar zu machen, so wie dies aber von Gesetzes wegen der Fall sein muss.

Ein korrektes, gesetzeskonformes Ausstecken und Profilieren aller Stationen wie aber auch der weit vom Mittelland her einsehbaren Masten ist nicht nur zwingend erforderlich, sondern auch möglich. Es gibt keine erkennbaren oder zu berücksichtigenden Gründe, um davon abzuweichen. Ausser den Sicherheitsgründen, welche vom Einsprecher bestritten werden, werden denn auch keine andere genannt.

Bezüglich der Sicherheitsgründe und, in deren Zusammenhang der laufende Betrieb der Weissenstein-Sesselbahn genannt wird, gilt es zu beachten, dass die heutige Linienführung nicht nur tiefer (unterhalb der Baumspitzen durchführend) ist, sondern dass sie sich auch einige zehn Meter westwärts von der neu geplanten Linienführung befindet. Mit einem solchen Abstand zwischen der alten und neuen Linienführung dürfte das Argument der Sicherheit für die fehlende Profilierung widerlegt sein. Die Mittelstation kommt zudem örtlich teilweise andernorts zu stehen. Sollten weitere, für den Einsprecher im heutigen Zeitpunkt nicht erkennbare Sicherheitsgründe einer Aussteckung bzw. Profilierung entgegen stehen, ist es Sache der die Gondelbahn Planenden derartige Massnahmen zu ergreifen, dass sich der Betrieb der heutigen Sesselbahn und die gesetzeskonforme Aussteckung bzw. Profilierung nicht ausschliessen.

- 2.6 Erst eine korrekte und vollständige Aussteckung bzw. Profilierung bietet Gewähr, dass die räumliche Ausdehnung, die effektiven Volumina und Masse und das tiefgreifend in das BLN-Gebiet Weissenstein einwirkende Bauvorhaben im Gelände sichtbar wahrgenommen werden können.

Bei den Mastprofilen ist im Zusammenhang mit deren Profilierung auch deren Höhe, Lage und örtliche Einsehbarkeit vom Mittelland her mit zusätzlichen Massnahmen wie z.B. farblich sich von der Landschaft abhebenden Ballons,

zu kennzeichnen. Zwingend auszustecken und in der effektiven Höhe zu profilieren sind die Masten Nr. 2, 7, 8, 9, 10, 15, 16 und 17.

Die vorliegende mangelhafte Profilierung und Aussteckung stellt eine **Rechtsverletzung** dar.

Die Bewilligungsbehörde hat die Bauherrschaft anzuweisen, eine vollständige und gesetzeskonforme Aussteckung und Profilierung vorzunehmen.

Nach der Behebung des Mangels ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

Damit ist die Einsprache gehörig begründet und es wird um Folgegebung ersucht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verein Pro Sesseli

Dr. H. Rudolf von Rohr, Präsident